



Anlage 1 zu Aufnahmeantrag
Mitgliedschaft im LSC Faßberg

Tel.: 05055/8838 oder 17-21362
Fax: 05055/8838
Handy: 0152/28621053
Email: siehe homepage LSC
Homepage: www.lsc-fassberg.de
Vereinsregister-Nr.: 100 240

Allgemeine Vereinsbestimmungen **für die Benutzung von LSC - Fluggeräten**

(Stand:01.04.2014)

1. Lfz-Motor-Flugzeuge sind ausschließlich über den Charterplan auf der LSC-Homepage zu buchen; diese Reservierungen sind verbindlich. Löschungen sind möglich und dann unverzüglich vorzunehmen. Wer keine Möglichkeit zu einem Internetzugang hat, kann über den PC im Clubheim reservieren oder im Ausnahmefall über ein Vorstandsmitglied.
2. Die Vorflugkontrolle ist entsprechend den gesetzlichen Bedingungen und den Flughandbüchern der Lfz/Geräte und nach Einsicht in das jeweilige Bordbuch durchzuführen.
3. Die Flugzeit ist nach Minuten vom Start bis zur Landung korrekt in das Bordbuch einzutragen, dazu der Betriebsstundenzählerstand und die getankte Betriebsstoffmenge.
4. Festgestellte Defekte/Mängel jeder Art sind durch Zettelleinlage ins Bordbuch, mit Vermerk in der Einsatzübersicht im Flugleiterraum (Charterplan) und unmittelbar an den Lfz-Wart zu melden.
5. Nach jedem Flug sind Scheiben, Cowling, Flächenvorderkanten zu säubern, das Lfz aufzutanken und korrekt in der Halle abzustellen. Schlüssel und Bordbuch sind im Flugleiterraum abzugeben.
6. Wird das Lfz in ungereinigtem/ungetanktem Zustand übernommen, so ist dies gem. Ziff 4 festzuhalten. Dieser Umstand berechtigt nicht dazu, das Lfz ebenfalls ungereinigt/ungetankt abzustellen. Wenn die Flugsicherheit es erfordert, ist das Lfz auch vor dem Start noch zu reinigen/zu tanken.
7. Der Pilot ist für die ordnungsgemäße Handhabung des Lfz verantwortlich und hat im verschuldeten Schadensfall eine persönliche Selbstbeteiligung für das Lfz von EUR 2.000.- zu erbringen, unabhängig vom Versicherungsschutz. Dies gilt für alle Mitglieder des LSC einschließlich Fluglehrer und -schüler (Details s. Geschäftsordnung).
8. Über den Versicherungsumfang der Lfz hat sich jeder Pilot in Kenntnis zu setzen; er akzeptiert diese Versicherungsbedingungen und deren Auswirkungen hiermit ausdrücklich.
9. Die Regelungen zum „Ersten Alleinflug eines Schülers/Einweisung nach mehr als 3-monatiger Pause“ in Anlage 3 zum Aufnahmeantrag sind einzuhalten.
10. Zusätzliche Vorstandsbeschlüsse, Entscheidungen aus den Jahreshauptversammlungen und weitere Informationen werden über Post und/oder per Aushang im Clubgebäude veröffentlicht. Jedes Mitglied hat sich darüber kundig zu machen.
11. Die Nutzung von LSC-Lfz ist nur LSC-Mitgliedern gestattet, die zudem eine entsprechende gültige Lizenz, Mesical, ZÜP, Berechtigung dem Vorstand nachweisen müssen.
12. Die Kontrolle über die Einhaltung der Ziffern 1 bis 11 obliegt grundsätzlich dem Vorstand, den Ausbildungsleitern und dem Werkstattleiter nur in ihren jeweiligen Funktionen.
13. Der Vorstand hat die Vollmacht, bei Nichteinhaltung der Ziffern 1 bis 11 sowohl Flugverbote zu erteilen als auch weiterreichende Maßnahmen durchzusetzen.
14. LSC-Flüge, die vom LSC-Vorstand beauftragt werden (z. B. Werkstattflüge, Kinderfliegen, Gastflüge, Überführungsflüge), dürfen nur von LSC-Piloten durchgeführt werden, die sich an der Pauschalregelung beteiligen. Nur dann sind sie für den Piloten kostenfrei. Landegebühren werden in jedem Fall vom Piloten übernommen.
15. Diese Bestimmungen gelten ab sofort und ersetzen frühere Bestimmungen.

gez. Klaus Prägler (1.Vorsitzender)